

Flurbereinungsverfahren Wesuwermoor

- Arbeitsgrundlage für Ausgleichsmaßnahmen -

Stand: 12.10.2022

E.-Nr.	liegt bei Wege- E.Nr.	Ausgleichs-Maßnahme	anrechen- bare Länge (m)	anrechen- bare Breite (m)	anrechenbares Kompensationsverhältnis (1: x) und anrechenbare Kompensationsgröße (m ²)
500	südlich 103.20	Ausweisung eines Kraut-/Gras-Saumes mit Wegeseitenmulde und Anpflanzung von Stieleichen-, Sommerlinden- und Winterlinden-Hochstämmen mit Abständen von 2,50 m vom befestigten Fahrbahnrand und 12,00 m untereinander entlang der Südseite des Weges mit der E.-Nr. 103.20 (Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Eichenspaltpfählen (alle 10 m einen Pfahl) mit einem Walzdraht).	1.355	4,00	1 : 1,5 (= 8.130,00 m ²)
501		Die vorhandene, befahrbare Wegetrasse wird der natürlichen Sukzession überlassen. Die beidseits des Weges vorhandenen Feldhecken werden von der Spätblühenden Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>) dominiert. Diese Spätblühenden Traubenkirschen sollen für den Zeitraum von acht Jahren dreimal geschlagen werden, um den Aufwuchs von heimischen Gehölzen zu fördern (Gesamtwegebreite = 11,50 m). Bereichsweise sind Spätblühende Traubenkirschen zu roden und dafür Gruppenpflanzungen aus potentiell natürlichen Gehölzen des betreffenden Landschaftsraumes wie z. B. Ebereschen (<i>Sorbus aucuparia</i>), Hundsrosen (<i>Rosa canina</i>), Ohr-Weiden (<i>Salix aurita</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Schwarz-Erlen (<i>Alnus glutinosa</i>), Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) anzupflanzen. Dabei sind die Pflanzgut-Qualitäten „leichte Sträucher“ und „Heister“ zu verwenden. Die angepflanzten Gehölze sind gegen Wildverbiss- und Fegeschäden zu sichern (z. B. durch Drahtthosen). Die Maßnahmen sind mit Begleitprotokollen zu dokumentieren.	790 790	3,50 8,00	1 : 1 (= 2.765,00 m ²) 1 : 0,75 (= 4.740,00 m ²)

E.-Nr.	liegt bei Wege- E.Nr.	Ausgleichs-Maßnahme	anrechen- bare Länge (m)	anrechen- bare Breite (m)	anrechenbares Kompensationsverhältnis (1: x) und anrechenbare Kompensationsgröße (m ²)
502	west- und ostseits 118.20	Ausweisung von wegbegleitenden Kraut-/Gras-Säumen (westseits 5,00 m breit mit Anpflanzung von Stieleichen-, Sommerlinden- und Winterlinden-Hochstämmen mit Abständen von 2,50 m vom befestigten Fahrbahnrand und 12,00 m untereinander und ostseits 1 m breit und ohne Anpflanzung; Abgrenzung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Eichenspaltpfählen (alle 10 m einen Pfahl) mit einem Walzdraht).	455 455	5,00 (westseits) 1,00 (ostseits)	1 : 1,5 (= 3.412,50 m²) 1 : 0,5 (= 227,50 m²)
503	118.30	Ausweisung von wegbegleitenden Kraut-/Gras-Säumen (westseits 3,00 m breit mit Anpflanzung von Stieleichen-, Sommerlinden- und Winterlinden-Hochstämmen mit Abständen von 1,75 m vom befestigten Fahrbahnrand und 12,00 m untereinander (Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Eichenspaltpfählen (alle 10 m einen Pfahl) mit einem Walzdraht) und ostseits bleibt der vorhandene Kraut-/Gras-Saum in ca. 1,50 m Breite und ohne Anpflanzung erhalten). Ausweisung von wegbegleitenden Kraut-/Gras-Säumen (westseits 6,00 m breit mit Anpflanzung von Stieleichen-Hochstämmen (<i>Quercus robur</i>) mit Abständen von 2,50 m vom befestigten Fahrbahnrand und 12,00 m untereinander und ostseits 1 m breit und ohne Anpflanzung; Abgrenzung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Eichenspaltpfählen (alle 10 m einen Pfahl) mit einem Walzdraht).	447 573 573	3,00 (westseits) 6,00 (westseits) 1,50 (ostseits)	1 : 1,5 (= 2.011,50 m²) 1 : 1,5 (= 5.167,00 m²) 1 : 0,5 (= 429,75 m²)

E.-Nr.	liegt bei Wege- E.Nr.	Ausgleichs-Maßnahme	anrechen- bare Länge (m)	anrechen- bare Breite (m)	anrechenbares Kompensationsverhältnis (1: x) und anrechenbare Kompensationsgröße (m ²)
505	-----	Fachgerechte Anbringung von Vogelnisthilfen (fünf Meisenkästen, drei Starenkästen, eine Halbhöhle für z. B. Bachstelze oder Gartenrotschwanz, drei Steinkauzröhren) an geeigneten Stellen im Flurbereinigungsgebiet in Abstimmung mit der uNB. Nisthilfen für die Dauer von fünf Jahren unterhalten (einmal jährlich säubern, ggf. reparieren oder nicht reparable Kästen gegen neue Kästen austauschen) und für die Dauer von fünf Jahren einmal jährliche Besatzkontrolle mit Führung eines Besatzprotokolls durchführen.	-----	-----	-----
508	-----	Pufferzone zum Naturschutzgebiet <i>Wesuweer Moor</i>			7.567,00 m²
510	ostseits 114.10	Ausweisung von wegbegleitenden Kraut-/Gras-Säumen (ostseits 3,00 m breit mit Anpflanzung von Stieleichen-, Sommerlinden- und Winterlinden-Hochstämmen mit Abständen von 1,75 m vom befestigten Fahrbahnrand und 12,00 m untereinander.	370	3,00 (ostseits)	1 : 1,5 (= 1.665,00 m²)
511	östlich 118.20	Die vorhandene, befahrbare Wegetrasse wird der natürlichen Sukzession überlassen.	250	3,00	1 : 1 (= 750,00 m²)
512	südlich 108	Ausweisung eines Kraut-/Gras-Saumes mit Wegeseitenmulde und Anpflanzung von Stieleichen-, Sommerlinden- und Winterlinden-Hochstämmen mit Abständen von 2,50 m vom befestigten Fahrbahnrand und 12,00 m untereinander entlang der Südseite des Weges mit der E.-Nr. 108 (Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Eichenspaltpfählen (alle 10 m einen Pfahl)).	350	3,50	1 : 1,5 (= 1.837,50 m²)

E.-Nr.	liegt bei Wege- E.Nr.	Ausgleichs-Maßnahme	anrechen- bare Länge (m) Fläche (m²)	anrechen- bare Breite (m)	anrechenbares Kompensationsverhältnis (1: x) und anrechenbare Kompensationsgröße (m²)
513	südlich 108	Ausweisung eines Kraut-/Gras-Saumes mit Wegeseitenmulde und Anpflanzung von Stieleichen-, Sommerlinden- und Winterlinden-Hochstämmen mit Abständen von 2,50 m vom befestigten Fahrbahnrand und 12,00 m untereinander entlang der Südseite des Weges mit der E.-Nr. 108 (Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Eichenspaltpfählen (alle 10 m einen Pfahl).	455	5,40	1 : 1,5 (= 3.685,50 m ²)
514		Anlage eines Feldgehölzes mit allseitigem Wildschutzzaun nördlich eines Grabens III. Ordnung	1.419		1 : 1,5 (= 2.128,50 m ²)
515	nördlich 114.20	Anlage eines Feldgehölzes mit allseitigem Wildschutzzaun in nördlicher Verlängerung des Weges mit der E.-Nr. 114.20	1.390		1 : 1,5 (= 2.085,00 m ²)
516	östlich 110	Anlage eines Feldgehölzes mit allseitigem Wildschutzzaun auf einer Ackerfläche östlich des Weges mit der E.-Nr. 110	2.300		1 : 1,5 (= 3.450,00 m ²)
517		Anlage von Extensivgrünland auf einer Ackerfläche	2.991		1 : 1,0 (= 2.991,00 m ²)
518	nördlich 103.20	Anlage eines Feldgehölzes mit allseitigem Wildschutzzaun auf einer Ackerfläche nördlich des Weges mit der E.-Nr. 103.20	1.438		1 : 1,5 (= 2.157,00 m ²)

erbrachte Gesamtkompensationsfläche: **34.719,50 m²**